

RS Vwgh 1997/9/17 93/13/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1997

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §53 Abs9;

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, daß für eine Qualifikation eines Grundstückes als ein zum Feststellungsstichtag im Zustand der Bebauung befindliches "das Vorhandensein benutzungsfertiger Gebäude oder Gebäudeteile vorausgesetzt" werde. Die in § 53 Abs 9 BewG ersterwähnten, auf einem Grundstück befindlichen benutzungsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile können nicht mit den (zweiterwähnten) Gebäuden und Gebäudeteilen, deren Kosten bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind, gleichgesetzt werden, weil sonst einerseits diese Gebäude oder Gebäudeteile doppelt erfaßt würden und andererseits § 53 Abs 9 zweiter Satz BewG unverständlich, ja zu § 53 Abs 9 erster Satz BewG geradezu widersprüchlich wäre, weil diesfalls auf erst künftig benutzungsfertig werdende Gebäude und Gebäudeteile Bezug genommen würde, obwohl die gleichen Gebäude zum Feststellungsstichtag bereits benutzungsfertig waren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993130066.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at